

Die Kriegswohlfahrt.

Maßnahmen gegen ihre Auswüchse.

N. Berlin, 24. Juli. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Veranstaltung oder Belehrung, oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet die Veranstaltung stattfinden soll. Die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaates, für den sie erteilt ist. Für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, in dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft: 1. Wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet; 2. wer als Veranstalter oder Beauftragter in einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt; 3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt; 4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für den Staat verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4.

Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt No. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5.

Die Landesbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichszentraler.

Mit dieser Verordnung wird dem Wunsche Rechnung getragen, den wir im Abendblatt vom 16. Juli zum Ausdruck brachten, indem wir auf die Auswüchse der privaten Kriegswohlfahrtstätigkeit hinwiesen und staatliche Maßnahmen verlangten, damit dem wilden unkontrollierten Sammeln ein Ende gemacht würde im Interesse der berechtigten nützlichen und erfolgreichen Kriegswohlfahrtigkeit und Opferbereitschaft.